

„Zur Ehre Gottes und zum gemeinen Nutzen“ Das Landschulwesen unter Graf Philipp Ludwig II. von Hanau- Münzenberg (1576-1612)*

Peter Gbiorczyk

Am 4. Januar 1603 sitzt der Schulmeister Johann Hammerschmidt in seinem Schulhaus in Windecken und schreibt einen Brief an die Räte des Reformierten Konsistorium und die gräfliche Regierung in Hanau¹. Er hat in diesem Jahr gerade seinen Dienst begonnen. Zunächst beschreibt er die Lage an seiner Schule. *Durch die Gnade Gottes* besucht nun eine große Anzahl von Kindern die Schule. Von Amtsträgern und der *gemeinen Bürgerschaft* hat er gehört, dass seit der Reformation, er meint die um 1596 durch Graf Philipp Ludwig II. vollzogene *zweite Reformation* zum reformiert-calvinistischen Bekenntnis in der Grafschaft Hanau, kaum mehr Schüler am Unterricht teilgenommen haben. Es gehen etwa 45 Schüler zur Schule. Johann Hammerschmidt ist die Arbeit und Mühe mit so vielen Kindern zu beschwerlich. Deshalb bittet er um die Anstellung eines weiteren Schulmeisters oder um die Erhöhung seines Lohnes, damit er sich und seine Familie besser unterhalten kann. Sein *mühesam ampt* könne er dann *freudiger und williger verrichten*.

Aus Briefen der in Kirche und Stadt Windecken Verantwortlichen entnehmen wir, dass sich schon seine Vorgänger *heftig über den zu geringen Lohn* beklagten. Zugleich aber war die Bürgerschaft wohl auch nicht bereit, sich mit diesen Klagen ernsthaft zu beschäftigen. Sie bemängelten ihrerseits immer wieder den zu geringen Fleiß bei der Erteilung des Unterrichts, die überaus große Härte beim Strafen der Kinder und das *ergerliche* Leben der Schulmeister in ihren Familien oder im Wirtshaus und Beleidigungen gegenüber dem Pfarrer und Kollegen. Ein Brief des Schultheißen Paul Ludwig aus dem Jahr 1599 zeigt, dass es zugleich noch Probleme mit der Amtsführung des Pfarrers der zweiten Pfarrstelle und der des Glöckners, dem zweiten Schulmeister, gibt². Der Pfarrer habe nur eine Predigt gehalten und keinen Katechismusunterricht im Gottesdienst am Sonntagnachmittag erteilt, der Glöckner keinen Schulunterricht. Dieser *lige tags und nacht beim wein*. Die Kirchengemeinde könne übler nicht bestellt sein als mit diesen *beiden buben*. Leicht vorstellbar ist, dass zu dieser Zeit der Ausbau der Schule, die Qualifizierung des Unterrichts und die Bereitschaft der Bürgerschaft für den Unterhalt der Schulmeister angemessen zu sorgen, sehr beeinträchtigt sind.

Dem Schulmeister Johann Hammerschmidt wird auch berichtet worden sein, dass es bis vor wenigen Jahren noch zwei Schulmeister gab und ebenso, dass schon vor einigen Jahren versucht wurde, eine gesonderte Mädchenschule einzurichten. Der Pfarrer der ersten Pfarrstelle und spätere Inspektor Georg Fabritius begründet dies in einem Brief an die Hanauer Kirchenräte mit der *gewündtschten Befürderung wahrer christlicher Religion und Gottseligkeit*. Eine Mädchenschule sei von Nutzen für das *gemeine Haußleben* und die Kirche.

Am Ende des Briefes formuliert Schulmeister Hammerschmidt sehr prägnant die ihm gestellte Aufgabe: *Soll furters zu ehren Gottes und gemeinen nutzen zum ersten in erbauung und uferziehung der Jugendt von mir möglicher vleiß angekehret und ahngewendet werden*. Schulen sollen eingerichtet werden, Unterricht soll erteilt werden *Zur Ehre Gottes und dem gemeinen Nutzen*. Unter dieses Motto könnte man den gesamten lutherisch oder reformiert geprägte Schulunterricht der Frühen Neuzeit stellen³. Dazu kommen weitere Begriffe und Aspekte, die das Ziel des Unterrichts beschreiben: Erziehung und Unterricht zur Gottesfurcht, noch stärker theologisch mittelalterlich: Erziehung und Unterricht zur Abwehr

des Zorns Gottes und damit von *zeitlichen* und *ewigen* Strafen wie Krieg, Missernten, Theuerung und Krankheiten wie die Pest⁴. Oder positiv ausgedrückt: Erziehung und Unterricht zur *zeitlichen* und *ewigen* Belohnung durch Gott. Sie dienen auch dazu, die Schulkinder zu *Zucht* und zu *guten Sitten* zu bringen. Oder das Ziel wird ganz mit den Worten von Paulus definiert: es geht um Verwirklichung von *Glaube, Liebe und Hoffnung*. Eher naturrechtlich ausgedrückt fordern zugleich die *natürliche Pflicht* und das *eigene Gewissen* und die notwendige Qualifizierung für Berufe und gesellschaftliche Aufgaben und Ämter, dass alle Kinder erzogen und unterrichtet werden.

In einem Dekret vom Februar 1597 zur ersten Kirchen- und Schulvisitation nach Einführung des reformierten Bekenntnisses benennen die beiden Grafen Philipp Ludwig II. und Albrecht ihre den genannten Grundsätzen entsprechende Zielsetzung. Es soll alles abgestellt werden, was *den Lauff des seeligmachenden Evangelii unndt Gottesforcht* hindert und das anzuordnen, was dazu nützlich ist, das zeitliche und ewige Heil und die Wohlfahrt *unserer lieben von Gott anbevohlenen underthanen* zu befördern. Bevor die Schulverhältnisse in der Regierungszeit von Graf Philipp Ludwig II. beschrieben werden, ist es sinnvoll, kurz auf die der Reformation vorangegangene Entwicklung des Schulwesens in den Landgemeinde der Grafschaft Hanau einzugehen. Insgesamt beziehe ich mich auf die Untersuchungsergebnisse, die ich in einem Buch über die Entwicklung des Landschulwesens in der Grafschaft Hanau (Ämter Büchertal und Windecken), dargestellt habe⁵.

Schulunterricht in der Zeit vor der Reformation

In der von Graf Reinhard II. 1434 erlassenen Ordnung für die Priester in Hanau werden die Aufgaben des Kindermeisters Niclas Baumgart beschrieben: Er soll mit den Geistlichen am Chor teilnehmen, ihnen fleißig helfen, Messe und Vesper zu singen, täglich die Psalmodie und andere Gesänge anstimmen und den Chor regieren⁶. Es dürfte sich im übrigen um eine Lateinschule gehandelt haben, wie sie in den Städten im 15. Jahrhundert ausgebildet werden⁷. Seit dem 13. Jahrhundert gibt es auch in kleineren Dörfern elementare Pfarreischulen, in denen die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens, das Vater unser, das Ave Maria und die Gesänge für den Gottesdiensten eingeübt werden, zum Teil auch in der Landessprache⁸.

Für die Ämter Büchertal und Windecken gibt es nur wenige Hinweise auf vorreformatorischen Schulunterricht⁹. Die Stadt Windecken hat mit Hermann Menchin 1391 den ersten namentlich bekannten Schulmeister einer *niederen Lateinschule* wie in Hanau¹⁰. Nachgewiesen ist auch, dass die Schule in der Mitte des 15. Jahrhunderts von *Martinus und syn Fraw Hilgart* versehen wird, ein Hinweis auf Unterricht für Mädchen¹¹. Schulunterricht vor der Reformation gibt es auch in den Gemeinde Rüdigheim und Hochstadt. In einem Visitationsbericht über den Zustand der Schule in Hochstadt findet sich der Hinweis darauf, dass man außer dem Schulmeister für den deutschen Unterricht *alzeit zuvor einen lateinischen Schulmeister* gehabt habe. Aus den benachbarten Dörfern Bischofsheim, Wachenbuchen und Dörnigheim würden Jungen von ihm mit unterrichtet. Gebe es keinen entsprechend fähigen Schulmeister, müssten sie ihre Kinder kostenträchtig nach Frankfurt in die Schule schicken. Zumindest in den Städte Hanau und Windecken, und sicher auch in den anderen größeren Orte, entsprachen die Lerninhalte der deutschen Schulen schon im Spätmittelalter vor allem *den Bildungsbedürfnissen der Kaufleute, Handwerker und Gewerbetreibenden*¹². Waren die Dorfschulen mit dem Erlernen von Lesen und Schreiben stark auf den christlichen Glauben und gottesdienstliche Praxis ausgerichtet, so kamen in den städtischen Schulen *Rechnen, Buchführung und Fremdsprachen* dazu¹³. Für alle Schulen gilt, dass gleichermaßen Mädchen und Jungen den Unterricht besuchen sollen.

Einrichtung von Schulen mit der Einführung der Reformation

Die Reformation hatte von ca. 1525 ab zunächst eine oberdeutsch-reformierte und dann lutherische Ausrichtung. Die Quellen belegen, dass es von 1515 (so in Bruchklöbel) über die Kirchen- und Schulvisitationen der Jahre 1562-63 bis zum Ende des Jahrhunderts Schulunterricht gegeben hat, der von Schulmeistern erteilt wurden, die zumeist auch Glöckner und Schreiber der politischen Gemeinde waren. Welche Zielsetzung für Schulunterricht und Schulmeister in der Frühzeit des reformatorisch geprägten Unterrichts wichtig war, können wir an Hand der Visitationspunkte von 1562 ersehen¹⁴. Kirchen- und Schulvisitationen durch die reformierten Inspektoren, bzw. lutherischen Superintendenten sollten regelmäßig den Stand des Kirchen- und Schulwesens der Gemeinden erfassen und notwendige Vorschläge zur Verbesserung machen. Nach dem ersten Hauptteil zu Arbeit und Lebenswandel des Pastors befasst sich der zweite Teil der Visitationspunkte mit dem Schulmeister. Es wird gefragt, ob sie Jugend zu *guten Dienste und sitten..underweisen*, wobei aus der Antwort deutlich wird, dass mit den guten Diensten die Lehrinhalte, vor allem Lesen und Schreiben gemeint sind. Die nächsten Punkte befassen sich damit, ob die Schulmeister die Kinder zu *gottes furcht und Zucht* anhalten, sie den Schülern *nützliche lectiones* vorlesen, sie den *Choral und Kirchengesang* einüben, und die *Kinder von der Gasse halten*. Gefragt wird auch, ob sie die Kinder mit der Rute *väterlich und freundlich züchtigen*, oder ob sie sie *im Zorn umb die Köpfe schlagen*. Schließlich geht es auch um die Ehrerbietung und gutes Betragen *dem Pastor und anderen Kirchendienern* gegenüber und ob sie dem Pastor notfalls helfen. Der letzte Punkt der Visitation betrifft dann die *Unterhaltung und Besoldung* der Schulmeister. In dem allen finden wir schon die für die Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts typischen Aufgabenstellungen für das Schulwesen zusammengefasst.

Die Einführung des reformierten Bekenntnisse unter Philipp Ludwig II.

Nach nur fünfjähriger Regierungszeit verstirbt 1580 Graf Philipp Ludwig I. Da seine Söhne noch minderjährig sind, kommt es zu einer vormundschaftlichen Regierung durch den lutherisch ausgerichteten Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg und den beiden reformierten Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg und Ludwig von Sayn-Wittgenstein. Diese versucht in der Religionsfrage einen Kurs der Toleranz zwischen Lutheranern und Calvinisten.

1595 übernimmt der am Dillenburger Hof reformiert erzogene und an der Hohen Landesschule Herborn, in Heidelberg und mehreren europäischen Universitäten wissenschaftlich ausgebildete Graf Philipp Ludwig II. die Regierung. Nun *endete die Toleranz in der Konfessionsfrage*¹⁵. Schon kurz vor Beginn seines Amtsantritts beendet Philipp Ludwig II. den Streit seiner Vormünder, indem er für das Osterfest die Erlaubnis zur reformierten Abendmahlsfeier erteilt. Bei der weiteren Durchsetzung der zweiten Reformation lässt er sich von dem ihm aus Herborner Studienzeiten bekannten Professor Jodocus Nahum unterstützen, der in der Grafschaft Nassau-Dillenburg schon von 1577 an der gleichen Aufgabe maßgeblich mit beteiligt war. Mit 16 *widerspenstigen* Predigern der Untergrafschaft diskutiert der Graf mit dessen Unterstützung. Obwohl festgestellt wird, dass sie *mehrerenteils gut und richtig* eingestellt seien¹⁶, gelingt die theologische Überzeugungsarbeit wohl nur mangelhaft, denn 1596 gibt es in allen Gemeinden der Ämter Büchertal und Windecken einen Pfarrerwechsel¹⁷, der nur damit erklärt werden kann, dass konsequent statt der lutherischen nur noch reformierte Pfarrer geduldet werden.

Um die Einheit in Lehre und Praxis herzustellen, führt Philipp Ludwig II. neben der Pfälzer Gottesdiensttagende den Heidelberger Katechismus ein, der nun in den Schulen und im Katechismuskatechismusdienst am Sontagnachmittag, dort auch für die Erwachsenen der Gemeinde, gelehrt wird. Schon 1593 hatte er mit Unterstützung seines Dillenburger Vormunds und unter Protest der Lichtenberger die in reformierten Gottesdiensten üblichen Lobwasserschen Psalmen als Gesangbuch eingeführt¹⁸. Philipp Ludwig verteidigt sich in einem Brief an Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg. So oft er in Hanau gewesen sei, habe man vierstimmig gesetzte lateinische und auch deutsche Gesänge in den Gottesdienste gehabt, die *kein Mensch* außer den Pfarrern und Schuldienern *und etliche wenige knaben in der schule verstanden, noch vil weniger daß der gemeine Man, dieselbigen hett können mitsingen helfen*. Er beruft sich auf Paulus, der gefordert habe, dass man bei den Zusammenkünften *in einer sprache, undt einerley deutlicher Rede, Gott dancksagen, beten und Psalmen singen solle...*¹⁹. Dies hatte auch Rückwirkungen auf die nun veränderte Praxis der Schulmeister und deren Unterricht. Die Lobwasserschen Psalmen hatten die Schulmeister mit den Schulkindern einzuüben und sie mit ihnen im Gottesdienst zur Unterstützung der ungeübten Gemeinde zu singen. Bei der Einführung des Ungewohnten jedoch gab es zum Teil aktiven und auch länger anhaltenden Widerstand in den Gemeinden.

So heißt es zum Beispiel 1597 in einem Zustandsbericht von Pfarrer und Schultheiß über die Schule in Hochstadt: man habe *genugsam erfahren*, dass niemand, Junge und Alte, *von dem Lobwasser hören wolle: sich auch öffentlich gegen Pfarrern vernemen lassen, doch mit freundlichen worten: wann man Lobwasser in der Kirche singen würde, wolten sie nicht hinein: Weren sie darinnen, wollten sie herauß laufen*²⁰. Auch beim sonntäglichen Katechismusexamen gibt es *widerspenstigkeit wie dan vielen Kirchen begegnet*. Andererseits habe sich aber gezeigt, dass über den Schulunterricht die Kinder in die Häuser wirken: *haben nun mehr die alten und jungen ein wolgefallen und lust darzu*, wollen sie selber die Lobwasserschen Psalmen. Es fehle ihnen aber zurzeit ein geeigneter Schulmeister als Kantor und Katechismuslehrer, wenn möglich mit einer Frau, die auch die Mädchen unterrichten könne. Einige Anmerkungen in der noch unveröffentlichten Chronik des Conrad Appel aus Hochstadt (ca. 1615-1633 abgefasst) legen den Schluss nahe, dass die Gewöhnung der Gemeinde an die reformierte Form von Gottesdienst und Abendmahl sogar etwa zwanzig Jahre gedauert hat. Er schreibt: *Anno 1596 alß die vorgemelt die Reformation angefangen so haben sich die leutt sehr langsam zu dem Tisch des herren begeben und sein in 16 jarn biß in Ano 1612 50 person zu dem Tisch hern gangen ist der mehre theil jung gesind geweßen*. Er selbst sei 1596 der erste gewesen, der am reformierten Abendmahl *zum tisch des herrn gegangen*. 12 oder 19 Jahre habe es Stillstand gegeben.

Die von Wilhelm Zepper verfasste Schulordnung von 1590

Der *Calvinisierungsprozess* wurde insbesondere durch den Ausbau des Schul- und Bildungswesens in Gang gesetzt und gehalten²¹. Dabei wurde das niedere Schulwesen in der Grafschaft Hanau-Müntzenberg an das Nassau unter Graf Johann VI. angeglichen²². In Grafschaften, in denen wie in Nassau oder in Hanau-Müntzenberg die Lutheraner und die Calvinisten *im kleinräumigen Maßstab* konkurrierten, bewirkte das *einen temporären Impulsschub für das (niedere) Schulwesen*²³. Großen Einfluss hatte dabei in den beiden Grafschaften der Herborner Professor Wilhelm Zepper durch die von ihm entworfene *Schulordnung für die deutschen Schulen* von 1590²⁴. Philipp Ludwig II. kannte auch Wilhelm Zepper durch seine Studienzeit in Herborn. Seine Gedanken zur Pädagogik legt Zepper 1595 in seinem Hauptwerk *Politia ecclesiastica* nieder, das den primären Zweck hat, Graf Philipp Ludwig II. bei dem Aufbau der reformierten Kirche (vor allem durch Presbyterien, Synoden

und Kirchenvisitationen) zu helfen²⁵. In Schul- und Katechismusunterricht sowie Hauskatechisationen durch Pfarrer, Schulmeister und Eltern sieht Zepper *das wichtigste Mittel, die Kirche und die reine reformierte Lehre fortzupflanzen*²⁶. Wilhelm Zepper kann als *Vorläufer der großen Didaktiker des 17. Jahrhunderts* wie z. B. Comenius angesehen werden²⁷. Dies insbesondere, weil er die kindliche Auffassungsgabe berücksichtigt, ebenso die Spielinteressen der Kinder durch Spielstunden. Das Lob wird als Erziehungsmittel für wichtig gehalten und Drohen und Schlagen der Kinder verurteilt.

Die Schulordnung hat vier Teile. Im ersten wird die Notwendigkeit deutscher Schulen begründet und dargelegt und welche Aufgaben die Pfarrer gegenüber den Eltern und als örtliche Visitatoren haben. Im zweiten Teil gibt es Anweisungen für den Schulmeister im Blick auf den Unterricht (die *Information*) der Kinder. Der dritte kurze Teil beschäftigt sich damit, wer den örtlichen Verhältnissen entsprechend den Unterricht erteilen soll. Der letzte Teil behandelt die Fragen des Unterhalts der Glöckner/Schulmeister.

Die Schulen bringen nach Zepper *ewigen und zeitlichen* Nutzen. Die Kinder sollen *zu wenigsten im Schreiben und Lesen angeführt werden*, damit im Katechismus und in der Bibel, dem *Werk der ewigen Seligkeit* unterrichtet werden und *zeitlich zu Ehren* und Arbeitslohn kommen können. Auf diese Weise dienen sie sich und ihren Familien, aber auch *dem gemeinen Vaterland und (dem) Nächsten*. Neben den lateinischen Schulen sollen die deutschen Schulen *sowohl für die Mägdelein als auch für die Knaben in Städten, Flecken und Dörfern, soviel als möglich eingerichtet werden*.

Ein besonderer Gesichtspunkt ist hierbei für Zepper, dass Schulmeister und Pfarrer darauf sehen sollen, ob es in ihren Orten *Knaben* gibt, bei denen sich *sonderliche ingenia, Verstand und Fleiß* zeigen. Sie sollen dann die Eltern ermahnen, dass sie diese auf die Lateinschulen schicken, damit sie später *zu höheren Diensten und Gelegenheiten gebraucht werden können*. Eltern, die zu arm sind, die dazu nötigen Mittel aufzubringen, sollen *alle mögliche Hilfe, Steuer und Stipendien* bekommen, damit ihre Kinder, sie selbst und das *gemeine Vaterland* davon Nutzen haben.

Im Blick auf die Unterrichtsorganisation lässt Zepper, wahrscheinlich auf Grund seiner eigenen Erfahrung als früherer Schulmeister gewonnenen Sicht, offen, welche Unterrichtszeiten in einem Ort die geeigneten sind. Der Schulmeister soll die Schulstunden am Vormittag und Nachmittag zu Zeiten ansetzen, in denen die Eltern die Kinder für die Arbeit nicht gebrauchen. Heute würden wir dies eine Ganztagschule nennen, die im Winter auch weitgehend realisiert wurde.

Neu ist der methodische Hinweis, den Kindern *kleine Lektionen* aufzugeben, die oft wiederholt werden sollen, damit sie diese eher begreifen und behalten. Wenn sie den Katechismus ziemlich beherrschen, soll der Schulmeister Fragen daraus mit anderen Worten formulieren und die Kinder sie darauf ebenfalls *mit anderen Worten erklären lassen*. Hier werden methodisch-didaktisch schon zwei wichtige Grundsätze angewandt, nämlich der der Wiederholung und Übung und der eigenständigen Aneignung des Stoffes, wie wir sie dann bei den Pädagogen Ratke und Comenius finden²⁸. Dabei sollen auch *unvollkommene Antworten und Erklärungen* der Kinder *gerühmt werden*, und wenn es Mängel gibt, soll ihnen mit *Freundlichkeit fortgeholfen* werden. Auf diese Weise werden sie *Freudigkeit* beim Lernen behalten. Zepper macht sich auch Gedanken darüber, wie man es ohne Zwang erreichen kann, dass auch Kinder zur Schule kommen, die bislang von ihren Eltern nicht geschickt wurden. Vor dem gemeinsamen Gang zum Katechismusgottesdienst in der Schule sollen sie unter die Schulkinder gemischt werden, da diese sie dann *in den Hauptstücken*

christlicher Lehre anführen und unterrichten können, weil Kinder eher von anderen Kindern etwas lernen als von ihren Lehrern. Wenn dann im Gottesdienst die Geschicklichkeit der Schulkinder deutlich wird, und diese öffentlich ihren Kindern vorgezogen werden (gemeint ist die Präsentation im Katechismusexamen), könne das dazu führen, dass Eltern angereizt werden, ihre Kinder gleichfalls zur Schule zu schicken. Zuletzt setzt Zepper noch darauf, dass durch ein solches Vorgehen bei vielen Kindern eine Lust und Anmutigkeit zur Schule hervorgerufen wird. Sie würden dann das Schulegehen bei ihren Eltern selbst erbitten und durchsetzen.

Auch die Anweisungen zur Schuldisziplin entsprechen diesem pädagogischen Ansatz. Die Schulmeister werden aufgefordert, *ihre Schulkinder mit Drohen, Schelten, Schlagen oder Ungestüm nicht zu hart* zu halten. Sie sollen *gelinde und freundlich* mit ihnen umgehen und die *Strafen lindern*. Sie sollen ihnen gegenüber *den gespürten Fleiß hervorheben*, damit sie *freudig und willig* sind und den Schulmeistern und Schulen gegenüber *nicht gram und feind werden*. Dies soll den Kindern gegenüber mit Worten aus der Bibel begründet werden, die denen zeitlich und ewig Glück und Wohlfahrt verheißen, die *Gott erkennen und anrufen lernen und zur Zucht, Frömmigkeit und Ehrbarkeit sich gewöhnen*. Die Einrichtung von einigen Spielstunden in der Woche soll ebenfalls dazu helfen, dass die Kinder gerne zur Schule gehen. In einem weiteren Abschnitt fordert Zepper die Schulmeister dazu auf, die Kinder zu ermahnen, dass sie zu Hause Eltern und Gesinde, die ihrer Arbeit nachgehen oder zu Gesprächen zusammenkommen, etwas aus der Bibel, dem Katechismus oder anderen guten Büchern vorlesen und Psalmen und Lieder mit ihnen singen. Die Kinder sollen dann am nächsten Morgen in der Schule danach gefragt werden.

Dies alles ist hier ausführlich dargestellt worden, um den Blick auf die bisher in den vorangegangenen Ordnungen so noch nicht vorhandenen pädagogischen Grundeinstellungen zu lenken. Sie sind sowohl an den realen Bedingungen des Arbeitslebens auf dem Land als auch am psychologisch interpretierten Zusammenleben in den Familien und im Dorf orientiert. Selbst wenn Zweifel berechtigt sind, dass alle Lehrer zur Anwendung solcher Pädagogik befähigt sind, muss festgehalten werden, dass diese zum Ausbildungsprogramm reformierter Hohen Schulen und Universitäten gehörte²⁹, deren Absolventen oft zunächst als Schulmeister arbeiten und viele von ihnen danach eine Pfarrstelle übernehmen.

Wer soll den Schulunterricht erteilen? Zepper sieht drei Möglichkeiten. Bei kleinen überschaubaren Gemeinden soll der Pfarrer den Unterricht übernehmen, sind sie zu weitläufig soll ein Schulmeister angestellt werden. Wenn dazu die finanziellen Mittel fehlen, sollen Glöckner beschäftigt werden, die schreiben und lesen können, um den deutschen Unterricht zu versehen. Die Besoldung der Glöckner und Schulmeister soll sich zum einen danach richten, mit welchem Fleiß und welcher Freundlichkeit es dem Schulmeister gelungen ist, *Kinder an sich zu ziehen*. Dementsprechend soll aus örtlichen Mitteln ein *gebürlicher Unterhalt verordnet werden*. Zum anderen setzt Zepper wieder auf die durch gute Arbeit angeregte Motivation bei den Eltern. Wenn diese vermögend sind und den Fleiß des Schulmeisters und die Fortschritte ihrer Kinder sehen, würden sie bereit sein, *Geld oder Speise oder was sonst zu Nahrung und Haushaltung gehört* zuzuschießen.

Das Dekret der Grafen Philipp Ludwig II. und Albrecht von 1597

Philipp Ludwig II. erlässt zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt und dem damit verbundenen Übergang zur reformierten Konfession am 2. Februar 1597 zusammen mit seinem Bruder Albrecht das schon eingangs erwähnte Dekret, das an alle weltlichen und

geistlichen Amtsträger der Grafschaft gerichtet ist³⁰. Anlass ist die Entsendung von Superintendenten und Visitatoren, die den *gegenwertigen zustand und gelegenheit unserer Kirchen und Schuellen...erforschen und erlernen* sollen, um zeitliches und ewiges Heil sowie die Wohlfahrt ihrer *lieben von Gott anbevohlenen underthanen* zu befördern. Schuldig seien sie es *durch die gnadt Gottes unndt deßen seeligmachenden wortt, auch natürlicher Pflicht*³¹. Es gibt also für die Grafen neben der ihnen aus christlicher Lehre und Bekenntnis erwachsenden Verpflichtung auch die daneben bestehende mit dem Menschsein gegebene natürliche Pflicht.

Die Mehrzahl der Untertanen, so heißt es weiter, seien gottesfürchtige Christen, aber es gebe *ruchlose und den Frieden hassende Menschen*, die *inn Gottes wortt* unwissend seien und Ursache und Anlass von vielfältiger Unordnung und Widerwillen gäben. Es wird deshalb *Bevehl* gegeben, dass alle Untertanen fleißig die Gottesdienste besuchen, und dass diejenigen, die *under der Predigt auf den gassen stoltziren, für den heußern müßig sitzen, oder in den wirtsheußern, auff den Spillplätzen und Bäncken, auch Veldtgütern sich betretten und finden lassen...veldarbeit verrichten, unndt anderen weltlichen geschefften one erlaubnuß nachgehen, item ire Kinder unndt Gesindt one erhebliche nothwendige ursachen auß der Kinder- unndt Catechismum Lehr entziehen* mit Geldbußen oder notfalls nach Schwere des Vergehens auch mit Gefängnis bestraft werden sollen, Das eingenommene Geld soll unter den Armen ausgeteilt werden. Pfarrer und Schulmeister werden angewiesen ihr Leben und ihre Lehre so zu gestalten, dass *unsere underthanen...umb soviell lieber und williger* am Gottesdienst teilnehmen. Etwas Neues ist dann die Aufforderung, alle Kinder zu notieren, die *der Lehr und underweisung* fähig seien, eine Aufforderung, die im ganzen untersuchten Zeitraum immer wieder für den sonntäglichen Katechismusunterricht (die Kinderlehre) und den Schulunterricht erhoben wird. Diese *Kataloge* müssen von den Schulmeistern geführt werden. Hier zeigen sich erste Versuche, zu einer Pflichtteilnahme der Kinder zu kommen. Unterstützt wird dies noch durch den Strafenkatalog, der dem Dekret anhängt wird. Die Eltern, die ihre Kinder und das Gesinde nicht zur Kinderlehre schicken müssen 1 albus Strafe zahlen. Dies sagt natürlich noch nichts über die Schulwirklichkeit, bzw. den Schulbesuch aus, der durch die zumeist existenzsichernde Mitarbeit der Kinder in Haus und Feld, vor allem im Sommer, nicht so gewährleistet war, wie es die Ordnungen vorschrieben. Zeugnisse aus dieser Zeit gibt dazu noch nicht, ist aber später häufiges Thema. Am Ende des Dekrets wird das Ziel aller Anordnungen formuliert. Es geht den Grafenbrüdern darum, der *blindtheit und boßheit der Menschen zu steuern, um besserung des Lebens, um zeitliche und ewige wolfahrt*.

Die im Visitationsbericht festgehaltenen Ergebnisse bestehen zum größten Teil aus den Besoldungslisten für Pfarrer und Glöckner/ bzw. Schulmeister. Die Besoldung wäre das mit Abstand größte Konfliktfeld, da die Besoldungsanteile aus Geld, Naturalien, sowie Äckern und Wiesen oft für den Lebensunterhalt der Schulmeister und ihre Familien nicht ausreichten. Da es zu dieser Zeit noch wenige Dokumente gibt, die Rückschlüsse auf das Leben in den Gemeinden geben, können hier nur die kurzen Anmerkungen zum Katechismus- und Schulunterricht im Visitationsbericht wiedergegeben werden. In Mittelbuchen wird *die kinderlehr etwas fahrlessig gehalten* und in der Kirche nicht gesungen, zu Kesselstadt heißt es: *Kinderlehr unfleissig: sitzen auf der vorkirchen*, in Dörnigheim und gibt es keinen Schulunterricht und in Roßdorf kein Schulhaus. In Wachenbuchen hingegen schicken die Eltern *ire kinder vleissig zur kirchen*. In Windecken ist man auch zufrieden, nur *die buben bleiben aus* und sind *fahrlessig in der schol*, die frühere Mädchenschule existiert nicht mehr.

Ein Dokument aus Kilianstädten aus dem ersten Jahr des Bekenntniswechsels 1596 zeigt, dass es auch hier religiös begründete Widerstände in den Familien gibt. Der gerade als reformierter Pfarrer eingesetzte Hermann Textor schreibt in einem Brief an das Konsistorium,

dass die Bauern *alß die disem werck gottes zu wider, laßen lieber Ihre Kinder uf der gassen strunzen, dan ein christlich, irem kopf nach calvinisch gebett zuunderrichten*³².

Die Kirchenordnungen von 1609

Der Wechsel zum reformierten Bekenntnis durch Philipp Ludwig II. wird noch durch verschiedene Neuerungen gestützt: allen heute hier an diesem Ort besonders bewusst durch die Ansiedlung der niederländischen und wallonischen Glaubensflüchtlinge in der neu gegründeten Hanauer Neustadt ab 1597, durch die 1607 eröffnete Hohe Landesschule, durch den Familienvertrag 1610 mit Hanau-Lichtenberg, der jeder Teilgrafschaft ihre Religion garantiert, und durch die Konsistorialordnung von 1612, mit der das für das Kirchen- und Schulwesen zuständige Konsistorium von der gräflichen Kanzlei als nun eigenständigeres Organ getrennt wird.

Für die Konsolidierung und Weiterentwicklung von reformierter Lehre und Leben in den Gemeinden der Grafschaft ist dann das Jahr 1609 von besonderer Bedeutung. Zum einen, weil der Graf eine Visitation unter leitender Mithilfe von zwei Mitgliedern des pfälzischen Kirchenrats durchführen lässt, um die er beim Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz gebeten hatte. Der Theologieprofessor Abraham Scultetus (**Bild**) und der Heidelberger Kirchenpräsident Otto von Grünrade bereisen mit weltlichen und geistlichen Räten aus Hanau die Grafschaft. Scultetus schreibt dazu in seiner Autobiographie, dass der Graf *wollte erkündigen, wie von der Zeit der Reformation an seine Untertanen in der Erkandnuß des wahren Gottes und des Gottesdienstes zugenommen hetten. Sie hätten die fürnembsten Kirchen visitiret und besichtigt und ihnen die Unterweisung der alten Leut in dem Catechismo anbefohlen*³³.

Zum anderen werden in diesem Jahr fünf Ordnungen erlassen³⁴:

1. eine *Ordnung der Catechisation der Jugend und underweisung der alten*³⁵.

Sie wird damit begründet, dass *der mehrer theil unser lieben underthanen noch (in großer blind und unwißenheit) stecken. Die fünf hauptstück unser christlichen religion könnten etliche gar nicht, etliche gantz irrig und widersinnig, theils auch ohne einigen rechten verstand auswendig erzelen. Die Jungen sollen im Alter von 6 bis 16 Jahren, die Mädchen von 6 bis 14 Jahren in die Schule gehen. Sie sollen in fünf Klassen aufgeteilt werden, wobei in der ersten Klasse des Vaterunser, in der zweiten das Glaubensbekenntnis, in der vierten die fünf Hauptstücke des Katechismus und schließlich in der fünften die angehängten 23 Fragen und Morgen- Abend- und Tischgebete geübt werden. Die Erwachsenen, die am Katechismusgottesdienst am Sonntagnachmittag teilnehmen werden dazu in vier Klassen aufgeteilt: Hausväter und Hausmütter, erwachsenen Söhne, Knechten und Gesellen, erwachsene Töchter und Mägde. Schwache und gebrechliche Läute sollen im Gottesdienst nicht abgefragt werden.*

2. eine erneuerte Disziplinordnung³⁶,

die theologisch mit der auch sonst in den Dokumenten wiederkehrende Auffassung, dass Gott *in dieser letzten zeit mit allerlei landplagen als da sind krieg, mißwachs, thewerung, Pestilentz und anderen geferlichen Kranckheiten, das menschliche geschlecht heimbsuchet*, argumentiert. Als liebender Vater *treibe* Gott durch die Plagen und die *erinnerung seines gerechten zorns und ewiger straff zue warer bueße und bekerung*. Wenn nun *die lieben*

*kinde...von sünden abstehen und ihr Leben bessern, entfliehen sie der zeitlichen und ewigen straff und werden durch Christum ewig seelig*³⁷.

Die Disziplinordnung, die ausführlich zu allen Lebensbereichen Anweisungen gibt und mögliche Strafen auflistet, wird aus diesen Gründen eine *heilsame Ordnung* genannt. In jedem Presbyterium werden zur Ermittlung des Fehlverhaltens zwei Kirchenrüger eingesetzt, die den übrigen Presbyterialen, dem Pfarrer und dem Schultheiß nach dem sonntäglichen Gottesdienst über Fälle von religiösem oder sittlichem Fehlverhalten der Gemeindemitglieder zu berichten haben. Ein wichtiges Motiv zu dieser erneuerten Ordnung ist, dass schon der vorangegangenen *zue wider gelebt* wurde und sie in den Gemeinden vergessen worden sei. Es geht dann bei den Beratungen der Fälle im Presbyterium darum, dass die Normverstöße geahndet werden, aber noch mehr darum, *die Konflikte beizulegen und wieder einen Zustand herzustellen, in dem die Kontrahenten zusammenleben können* und das Dorf ein Friedensbereich bleibt³⁸. Die Nachbarn selber drängen dabei auf *Ausgleich, Versöhnung und friedliche Konfliktlösungen*. So enden auch die Auseinandersetzungen vor dem Presbyterium, wenn es um Schule und Schulmeister geht, zumeist mit einem Handschlag der vorher streitenden Parteien. So werden auch Kosten für Gerichte und mögliche Strafen vermieden.

Der Artikel 3 dieser Ordnung steht unter der Überschrift: *Von der kinderzucht und lehr*. Ausgangspunkt ist die These, dass die Eltern ihre Kinder in Unwissenheit und Gottlosigkeit aufwachsen lassen. Zur Kinderlehre würden sie nur *unfleißig* geschickt. Alle Eltern sollen aber ihren Kinder und den Pflegekinder Gottesfurcht und ehrbares Verhalten vorleben, sie *in der zucht und vermanung zum herrn* erziehen, sie zum Gebet und je nach Alter zur Schule oder *sonst ehrlicher arbeit und handtirung* anhalten. Wenn Eltern diesen Aufgaben nicht nachkommen, sollen sie bestraft werden, in der Erwartung, dass die Ordnung dann besser erfüllt wird. Auch hier wird angeordnet, einen Katalog aller zur Kinderlehre und Schule fähigen Kinder anzufertigen. Die Pfarrer sollen darüber hinaus alle die festhalten, die zur Zeit der Kinderlehre und auch sonst *auf den gaßen allerlei spiel, mutwillen und geschrei verüben*. Gegebenenfalls sind auch dafür Strafen zu verhängen.

3. Die *Hanauische Kirchenordnung*, verfasst von O. Schulthess³⁹.

Sie enthält sehr detaillierte Bestimmungen über Pfarrkonvente in den Ämtern, die zum Zweck der Visitation von Kirchen und Schulen einmal jährlich in jeder Gemeinde gehalten werden sollen. Beispiele dafür werde ich später noch anfügen. Auffällig ist, dass als erstes die Visitation der Schulen abgehandelt wird. Der Inspektor nimmt zunächst den vom Schulmeister verfassten Katalog der Schulkinder und einen schriftlichen Bericht über die Mängel entgegen. Die Pfarrer des Konvents sollen versuchen, die Leistungen der Schulkinder zu ermitteln. Sie tun dies mit Blick auf die Kenntnisse des Katechismus und im Schreiben, Lesen und Rechnen. Der Schulmeister wird dann gefragt, wie oft der Pfarrer die Schule visitiert und sich ihrer annehme. Gefragt wird er auch, ob die Einwohner ihre Kinder fleißig zur Schule schicken und wo es besondere Begabungen unter den Schülern gebe, die auf Grund von Armut oder anderem *versäümet würden*. Befragt werden nach dem Pfarrer dann auch Schultheiß, Kirchenälteste und Almosenpfleger über die Schule für Jungen und Mädchen und den Schuldiener. In Artikel 13 finden wir die folgenden sieben Fragen:

I. Ob auch die Schuldiener die jugent fleißig, in aller sanftmut, freundlichkeit und holdseeligkeit unterrichten, und derselben sonderlich die erkantnus und furcht Gottes, und die fundamenta der christlichen religion und den weg zur seeligkeit wol inbilden.

II. Ob sie die bestimpte Schulstunden fleißig halten, und nicht etwa ohne sonderbahre ehrhaffte ursachen versäumen oder in denselben sich langsam einstellen.

III. Ob ihnen bewust, daß sie in den Schuelstunden auch mit versäumnus der Schüler, etwas anders lesen, schlafen, schreiben, oder mit andern schwatzen, oder ob sie vor verfließung der stunden aufhören.

IV. Ob sie auch mit abcopieren, Supplication (Bittschreiben) schreiben, und dergleichen ihres ampts vergaßen.

V. Ob sie auch die jugent zue feinen sitten erziehen.

VI. Ob sie sich durchaus in underweißung der ihnen vorgeschriebenen Ordnung gemeß verhalten, in der züchtigung väterlich und mütterliche bescheidenheit gebrauchen nicht zue tyrannisch auch nicht zue gelind seyn!

VII. Ob sie sich discipulen mit gutem Exempel, und einen Gottesfürchtigen wandel und leben vorgehen, oder ob sie etwa durch füllerey trunckenheit und andere schendliche laster ergern.

Alle Ergebnisse der Verhandlungen über die Schulen und die Schulmeister werden schriftlich festgehalten. Es wird ein Beschluss über mögliche Vorhaltungen dem Schulmeister gegenüber gefasst und ihm schriftlich mitgeteilt.

4. Die *Presbyterii oder Ältesten Ordnung*⁴⁰. Vom Beginn der Kirche an habe es von Christus eingesetzt Senioren und Älteste gegeben, bis sie *durch die Tyrannei und grose finsternus des Bapstes* abgeschafft wurden. Sie haben die Aufgabe *uf eines ieden Christen leben handel und wandel ein fleißiges aufsehen und aufmercken* zu haben. Diejenigen, *so etwa straucheln oder fallen durch brüderliche ermahnungen uf den rechten weg gebracht werden*. Die Ordnung enthält darüber hinaus Kapitel über die Wahl und Bestätigung der Presbyter, über die Art der Aufsicht über *Kirchen und Schuldiener die gantze gemeinde und haußarmen*, die Ordnung der Zusammenkünfte und *wie sich die Eltesten untereinander censuriren sollen*.

5. Die *neu und verbessert abgefasste Almosenordnung*⁴¹.

Es sei Gottes Befehl, sich der Armen anzunehmen. Christus habe deshalb allen denen, die dies nicht tun, ewige Verdammnis angedroht. Jene aber, die die Armen *gebühlich pflegen*, habe er *reiche belohnung und vergeltung zugesagt*⁴². In den jetzt teuren Zeiten gebe es viele Arme, jedoch wenig Liebe, so dass es nötig sei, die Armen besser als bisher zu versorgen. Auf der anderen Seite müsse aber auch dem Missbrauch und der Entwendung von Almosen durch faule Verschwender und Bettler begegnet werden. Die Hausarmen jedoch, das sind die Armen der eigenen Gemeinde, sollen durch Pfarrer, Presbyterium und Almosenpflegern unterstützt werden⁴³. Schultheiß und politische Gemeinden sollen hierbei mithelfen.

Für das Schulwesen hat die Armenfürsorge mit der Einsammlung und Verteilung von Almosen eine besondere Bedeutung, damit die Kinder der armen Familien und die Waisenkinder, die von Verwandten oder Vormündern betreut werden, zur Schule gehen können. So werden sie kostenlos mit Büchern und Schulmaterialien, oder auch Kleidung versorgt. Ziel ist, dass auch sie später zu Handwerkern und Bauern werden oder andere Arbeit verrichten können und nicht betteln gehen müssen. Die Eltern, die Almosen erhalten,

werden darauf verpflichtet, ihre Kinder in den Gottesdienst und den Katechismusunterricht zu schicken und sie zu Gottesfurcht und Arbeit anzuhalten.

Die Kirchendiener- und Schuldiener-Bestallungspuncte von 1614

Auch wenn diese Ordnung für den Dienst der Pfarrer und der Schulmeister zwei Jahre nach dem Tod Philipp Ludwig II, erlassen werden⁴⁴, geben sie noch Hinweise auf die zu dieser Zeit erfolgten Neuerungen im Landschulwesen. In der ersten werden die Pfarrer unter anderem verpflichtet in den Schulen wöchentliche Visitationen und halbjährige Examina durchzuführen. Die zweite unter dem Titel: *Der Graffeschafft Hanaw=Müntzenbergk Schuldiener Bestallungs=Puncten*, ist die erste gesonderte Ordnung für die Schulmeister. Sie ist als vom Schulmeister zu unterschreibende Verpflichtungserklärung verfasst.

Da *die Furcht des Herren ein Anfang ist der Weißheit*, soll der Schuldiener gottesfürchtig und tugendhaft leben und die ihm anvertraute *liebe Jugend/ in aller Sanfftmuht, Freundlichkeit/ und Holdseeligkeit* unterrichten. Folgende Ziele werden im ersten von zehn Punkten angegeben: das *liebe Gebet*, die Gottesliebe, ein ehrbares Leben, Laster zu hassen, die Grundsätze der christlichen Religion wie sie im Katechismus zu finden sind. Einen anderen als den verordnete Heidelberger Katechismus darf er nicht einführen oder benutzen. Verantwortlich ist der Schuldiener auch dafür, dass die Kinder sich im Gottesdienst still und gesittet verhalten, die Predigt *andächtig und fleissig hören*, etwas daraus behalten und in der Schule wiedergeben können.

Im zweiten Punkt verpflichtet sich der Schuldiener, die Schulordnung zu beachten. Die Bestimmungen hier entsprechen im wesentlichen denen der Kirchenordnung von 1609.

Zuletzt gelobt und verspricht er der gräflichen Regierung gegenüber *getrew und hold zu sein* und dabei zum Nutzen der Grafschaft zu arbeiten, vor Schaden zu warnen und ihm zu wehren. Den gräflichen verordneten Kirchenräten des Konsistoriums und den örtlichen Vorgesetzten gegenüber ist er ebenfalls zum Gehorsam verpflichtet. Er hat in der Schule nach deren Vorgaben zu arbeiten, nicht ohne Erlaubnis zu verreisen oder Urlaub zu machen, sich gegebenenfalls um Vertretung zu kümmern und sich zur festgelegten Zeit wieder einzufinden. Den Vorgesetzten gegenüber ist er jederzeit auskunftspflichtig. Im Fall eines persönlichen Streits oder auch in *Welt und Civil-Sachen* hat er sich den Amtleuten und Richtern zu stellen. All dies wird dann mit in die Hand versprochener Treue und einem Eid sowie Unterschrift bestätigt und bekräftigt.

Die Aufgaben der Vertreter der kirchlichen Gemeinde

Nach der Kirchenordnung von 1609 ist dem Pfarrer und dem Presbyterium wie schon vorher üblich die Trägerschaft und Aufsicht über die Schulen übertragen. Über die Mitverantwortung der politischen Gemeinde wird gleich noch zu reden sein. Mit der Schulaufsicht ist abgesehen von den geforderten wöchentlichen Visitationen der Schule vor allem für den Pfarrer erhebliche Verwaltungstätigkeit verbunden:

- Schriftverkehr mit dem Konsistorium, den jeweiligen Ämtern und den Schulmeistern.
- Verhandlungen mit Schultheiß, Bürgermeister und Gerichtsschöffen
- Renovierung, Neubau und Ausstattung der Schulen
- Führung der Kirchenrechnung mit den Kirchbaumeistern
- Almosenverwaltung
- Besoldung der Schulmeister und damit Aufstellung der Bestallungen und –kompetenzen
- Verwaltung der Schulgüter.

Es ist nicht festzustellen, ob diese Visitationen regelmäßig durchgeführt werden, da es Presbyteriumsprotokolle aus den meisten Gemeinden erst ab Mitte des 17. Jahrhundert gibt. In den Akten des reformierten Konsistoriums finden wir nur den Bericht über einen Konfliktfall in der Gemeinde Windecken aus dem Jahr 1599⁴⁵. Geklagt wird über die *ergerliche haußhaltung* des Schulmeisters *mit seiner hausfrawen*, und dass *er die Jungen mit eitelen ungestümigkeit regiret, und sie nicht moderate mit der ruten straffet, sondern mit einem stecken die Köpffe zuschlegt, das er balt nit viel Junge behalten wirdt*. Sein Kollege, der Unterschulmeister und Glöckner, werde von ihm *so wol in absentia alß in praesentia verkleinert, auch in sonderheit in gegenwart der Jungen Ime ein hudeler* genannt, obwohl dieser doch ein *ein frommer ingezogener man* sei. Die beiden Pfarrer des Orts hat man gebeten, abwechselnd wöchentlich eine *Inspection* in der Schule durchzuführen. Es würden jedoch keine Konsequenzen gezogen, weil die Pfarrer die Zanksucht des Schulmeisters scheuten.

Ein besonderes Verfahren war jeweils die Anstellung eines Schulmeisters. Nach seiner Bewerbung und Präsentation durch das Konsistorium hat er eine Stimm-, Gesangs- und, sofern es schon eine Orgel gibt, Orgelspielprobe im Gottesdienst abzulegen. Die Gemeinde wird befragt und gibt ein Urteil ab, ebenso das Presbyteriums im Beisein des Schultheißen. Dann wird der Kandidat dem Konsistorium in Hanau vorgeschlagen und von ihm bestätigt. Es kommt gelegentlich zu unterschiedlichen Einschätzungen von Gemeinde und Konsistorium, wobei gegen örtlichen starken Widerstand nur ganz selten eine Berufung erfolgt. Ein Beispiel aus Dörnigheim aus dem Jahr 1612 mag verdeutlichen, wie einflussreich die Gemeinde vor Ort bei der Besetzung einer Schulmeisterstelle war. Das gerade neu eingerichtete Konsistorium in Hanau hatte einen Schulmeister bestimmt und nun sollte er der Gemeinde präsentiert werden. Einige Tage später jedoch lehnen Schultheiß und Kirchensenioren in einem Brief den Bewerber ab⁴⁶. Sie hätten erfahren, dass die Mitglieder des Konsistoriums sich für einen Niederländer, der in einer Buchdruckerei in der Neustadt beschäftigt war, entschieden hätten. Dieser habe aber keine Erfahrung im Schul- und Glockenwesen. Deshalb könne er beim Gemeindegesang in der Kirche, *der uber die maßen ubel bestellt, undt unsern Pfarherrn jederzeit allein auf dem halß gelegen*, nicht helfen, ebenso wenig bei der Unterweisung der Kinder, die *unsäglich verwarloßet sindt worden*. Sie schlagen deshalb vor, den Schulmeister von Oberissigheim, der sich auch beworben hat, nach Dörnigheim zu versetzen. Das Konsistorium beschließt noch am gleichen Tag im Sinne von Schultheiß und Presbyterium. So kommt der Schulmeister von Oberissigheim nach Dörnigheim und der vom Konsistorium vorgeschlagene Buchdrucker soll in Oberissigheim angestellt werden⁴⁷.

Die Aufgaben der Vertreter der politischen Gemeinde

In der Literatur nicht beachtet ist, dass die Schultheißen an den Presbyteriumssitzungen der Kirchengemeinden teilnehmen, in denen über Fragen des religiös-sittlichen Lebens der Nachbarn, aber vor allem auch über die Schulverhältnisse verhandelt wird⁴⁸. Eine Rolle spielen hierbei auch die beiden für die Finanzen zuständigen Bürgermeister und die Geschworenen oder auch die Gemeindeversammlung. Wichtig ist die Zuständigkeit der politischen Gemeinde für Bau und Unterhaltung der Schulhäuser. Es kommt in den Gemeinden deshalb auch immer wieder zu gemeinsamen Beratungen. Der Schultheiß sorgt gegebenenfalls auch für die Umsetzung der Beschlüsse des Presbyteriums. Er bietet *eine hilfreiche Hand*, wie es in Protokollen häufiger heißt. Dies verläuft manches Mal auf Grund von unterschiedlichen Interessen auch spannungsreich.

Eine wichtige Funktion hat im Dorf *die Gemeindeversammlung aller vollberechtigten Gemeindeglieder (als) das grundlegende Organ der bäuerlichen Selbstverwaltung in der Dorfgemeinde*⁴⁹. Vollberechtigt sind hier in der Regel die *männlichen Haushaltsvorstände mit Bürgerrecht*⁵⁰. Im Falle erkrankter oder abwesender Ehemänner nehmen die Ehefrauen teil. Witwen sind mancherorts volle Mitglieder⁵¹. Die Gemeindeversammlung wird vom Schultheißen mindestens einmal im Jahr einberufen, wobei sie nicht selten vom Pfarrer von der Kanzel verkündet wird⁵². Einberufen wird sie dann zumeist durch das Läuten der Glocken durch den von der Kirchengemeinde angestellten Glöckner, fast immer identisch mit dem Schulmeister. Die Gemeindeversammlung wählt die Bürgermeister, in der Regel *aus der Gruppe der wohlhabenden oder mittleren Bauern*⁵³ und ebenso die Geschworenen. Sie besetzt die Gemeindeämter, so unter anderem auch das Amt des Gemeindegeldschreibers und Mehlmiegers, öfter in den Hanauer Dörfern durch den Schulmeister im Nebenamt wahrgenommen. Abgesehen von der Erledigung all der genannten Aufgaben hat die Gemeindeversammlung das schon genannte Ziel der Friedenswahrung. So dient das *Ritual des gemeinsamen Trinkens* auf den Gemeindeversammlungen *der Wiederherstellung des gemeindlichen Friedens, der Wiederaufnahme der ‚Verbrecher‘ in die Gemeinschaft. Die Tischgemeinschaft symbolisierte wie die geistliche Abendmahlsgemeinschaft die Integrität der Gemeinde*⁵⁴.

Visitationen durch den Inspektor oder den Konvent der Pfarrer

Da das Protokollbuch über die Visitationen, die vierteljährlich in jeweils einer anderen Gemeinde stattfindenden Konvente der Pfarrer unter Leitung des Inspektors verloren gegangen ist, gibt es nur den Aufsatz von Junghans, der eine Auswertung vorgenommen hatte. Dazu kommen einige wenige Nachrichten aus Briefwechseln zwischen Gemeinden und gräflicher Regierung, bzw reformiertem Konsistorium. Dzu kommen vereinzelte Berichte über Visitationen, die vom Inspektor allein durchgeführt wurden.

Der älteste Bericht von einem Pfarrkonvent stammt vom Oktober 1599. Er wird vom Inspektor Georg Fabritius (1595-1634) in den Gemeinden Eichen und Erbstadt durchgeführt⁵⁵. Über die Verhandlungen in Erbstadt berichtet er, dass die Kinder im Gottesdienst das Katechismusexamen *zimlich bestanden* hätten. In Eichen sei man mit der Predigt des Pfarrers zufrieden gewesen und die Jugend habe gut geantwortet. Allerdings hätten sich etliche während der Ermahnungen durch den Inspektor nach dem Katechismusexamen *ettwas seltsam angelassen*. Tumultartig seien sie aufgestanden und seien mutwillig aus der Kirche gelaufen. Nur durch schärferes Eingreifen sei eine *zerrüttung* verhindert worden. Die Namen derer, die den Tumult begonnen hätten, seien dann dem herrschaftlichen Keller übermittelt worden. Auch hier gab es wohl noch Widerstand gegenüber den Neuerungen durch die Einführung des reformierten Bekenntnisses⁵⁶. Auf dem Konvent in Roßdorf im Jahr 1611 wird von der wiederholten Klage des Ortspfarrers berichtet, dass es zwar viele Kinder im Ort gebe, die Schule aber *übel versehen wird, weil jene durch des Schulmeisters weib vertrieben würden, teils um des geringen stipendii willen, teils weil sich diese über jene öfters habe ärgern müssen*⁵⁷.

Die Visitationen in Marköbel 1597-1601

Anlässlich einer Visitation im Juli 1597 durch Inspektor Georg Fabricius in Marköbel übergibt Pfarrer Johannes Heupel einen Bericht über die von ihm und den Kirchsenioren festgestellten Missstände in der Gemeinde⁵⁸. Im ersten Punkt des Berichts geht es um die

Schwierigkeiten, die der Wechsel vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis, verbunden auch mit dem Pfarrerwechsel 1596, mit sich bringt. Der vorheriger Pfarrer David Pistorius musste wohl wegen Einführung des reformierten Bekenntnisses die Pfarrstelle in Marköbel verlassen und wird im April 1596 als Hofprediger auf der Ronneburg und der Gemeinde Hüttengesäß in der Grafschaft Ysenburg eingestellt⁵⁹. Pfarrer Heupel hat nun als sein Nachfolger die Folgen dieses religiösen und personellen Wechsels zu tragen, da die Gemeindeglieder lieber bei der gewohnten lutherische Lehre und Gottesdienstpraxis bleiben wollen. Sie wehren sich, indem sie zu ihrem alten lutherisch ausgerichteten Pfarrer nach Hüttengesäß zum Gottesdienst gehen und ihre Kinder auch nicht in die Schule schicken. Wörtlich schreibt der Pfarrer: *Die lehr belangend lauffen sie häufig hinuber gen Hüttengesäß, um die predigt und zum abendmal, schicken auch die Kinder anderst wohin in die Schulen da sie in falscher lehr underrichtet werden, auch der Schultheiß selbs, und wöllen ihre Kinder nicht in die Kinderlehr und zur Schulen schicken, und solches alles wieder unserer gnedigen Obrigkeit verbott.*

Im zweiten Punkt des Berichts beklagt der Pfarrer, dass die Gemeindeglieder sich die Vorbereitung zum Abendmahl nicht anhören wollen und Bettag- und Wochenpredigten nicht besuchen. Wenn sie aufgefordert werden, mit dem Pfarrer zu sprechen, kommen sie nicht. Diejenigen, die in die Kinderlehre kommen, wollen nicht lernen und auch beim Examen nicht antworten. Dazu wird vorsichtig formuliert: *Wird gebeten das die Kinder nit allein in die Kirch sondern auch zur Schulen geschickt werden, und in die mitten der Kirch zusammen tretten und antwortten.* Pfarrer Heupel und das Presbyterium fordern nun, dass auf die Vergehen mit der festgesetzten Geldstrafe zu belegen und diese auch zu vollziehen. Bislang seien die, die *nit in die Kirch gehen ungestrafft blieben*, weil der Schultheiß sich verweigert.

Dass nicht nur der Schultheiß, sondern auch die Gerichtsschöffen sich verweigern, zeigt der fünfte Punkt der Eingabe: Es wird für nötig gehalten, mit ihnen darüber zu sprechen, welche Mängel sie in der Lehre sehen und warum sie nicht zum Abendmahl gehen. Eingefordert wird in einem weiteren Punkt außer der Verbesserung des Schulmeisterlohns noch der Bau eines Schulhauses, das dann 1599/1600 gebaut wird⁶⁰. Beklagt wird in Pfarrer Heupels Bericht auch die unzureichende Besoldung des Pfarrers. Ihm und dem Schulmeister werden vermutlich vermehrt Geldzahlungen und Naturalabgaben verweigert. So wird zum Beispiel eine Kornabgabe angesprochen, die der vorherige Pfarrer noch bekommen hat. Pfarrer Heupel vermutet auch noch vier Jahre später im Oktober 1601, dass ihm diejenigen, die die Pfarrgüter bisher bestellten, ihm dies nun *villeicht auß haß gegen unsere ware religion* verweigern und andere auch nicht dazu bereit sind⁶¹. Der letzte Punkt der Eingabe an den Inspektor benennt dann eine Reihe von Volksbräuchen, die *abgeschafft* werden sollen, weil sie der reformierten Lehre und dem geforderten sozialen und sittlichen Leben nicht entsprechen: Das Laufen auf die Jahrmärkte am Sonntag, die Hochzeiten am Sonntag, die Fastnachtswecken, das Johannesfeuer, das Tanzen *und dergleichen* und *dan auch das fluchen beim namen Gottes*.

Bei einer Visitation durch den Pfarrkonvent im Oktober 1601 trägt Pfarrer Heupel vor, dass die Hofleute der Pfarrei *villeicht auß haß gegen unsere ware religion mir die guter...liegen laßen und dieselben nit umb halb bawen wöllen, und habe ich keine andere leut haben können*. Deshalb bittet er nun darum, dass die *bösen* (unergiebigen) Güter verkauft und die guten verpachtet werden, um davon Unterhalt zu beziehen. Im übrigen teilt er mit, dass sich Schultheiß und Presbyterium über den *unvleiß undt nachlessigkeit* in der Schule und bei Arbeiten für die politische Gemeinde sowie über sein *leichtfertiges wesen* beklagt hätten. Der Inspektor bemerkt dazu, dass der Schulmeister der *wahren* also reformierten *Religion* schon früher anhing deshalb *schon vor angegangener Reformation viel ungunst auf sich geladen habe*⁶². Ein weiteres Problem versucht Pfarrer Heupel über die Pfarrkonvente zu lösen: Es

gebe Eltern, die sich weigern, Kinder zu ihm in die Kinderlehre zu schicken. Er schlägt deshalb vor, dem Schulmeister mehr Lohn aus den Kirchenstrafen zu geben, damit er in der Kinderlehre mitwirkt. Auf den Pfarrkonventen habe er sich darüber öfter beschwert, *das man die Jugend ohne erkantnus und forcht Gottes wie das vihe auffwachsen und verwildern laßet, was das endlich fur leut gebe können die hern Räte leichlich erachten, und das der liebe Gott endlich straffen werde die so schulen haben.* Man könne jedoch *sagen und klagen*, helfen würde man ihm aber nicht.

Die Visitation in Niederrodenbach 1602

Eine weitere ausführlich gehaltene Eingabe nach einer Visitation aus der Frühzeit des reformierten Bekenntnisses wird 1602 in der Gemeinde Niederrodenbach verfasst. Man wolle an einige *Examina und beschwerungk* hinweisen, die auf der Visitation behandelt aber auch zum Teil vergessen worden sind⁶³. Im Mittelpunkt steht dabei die Sorge um die Schule und einen neuen Schulmeister. Es gebe *eine große unerzogene Jugend in diesem flecken* und deshalb wäre es gut, einen Schulmeister einzustellen, der *eine solche hausfraw hette, die zugleich schreiben wie (lesen – durchgestrichen) nähen könnte, das die Maidlein auch mit in der forcht Gottes und guter zucht erzogen würden.* Die anscheinend nicht ausreichende Besoldung soll mit 7 R. aus dem Weinschank ergänzt werden. Darüber hinaus könne gegen Bezahlung *auch dieser person erlaubet werden alle ding in der gemein zu schreiben.* Bei unzureichender Entlohnung habe man bisher als Schulmeister einen so *nichtswürdigen menschen darzu geprauchet wie ietzund der ist.* Auch in diesem, vermutlich vom Pfarrer verfassten Schreiben erfahren wir noch einiges über das Verhalten der Nachbarn der Kirche gegenüber. Sie seien mit Blutsfreundschaft, Schwäger- und Gevatterschaft einander so *verwant und zugethan das nicht schriftlich ettwas von inen zuerfahren ist, halten auch ihr ding und sich heimlich.* In dieser Einschätzung wird auch deutlich, wie der von außen als fremder kirchlicher und zugleich herrschaftlicher Amtsträger Schwierigkeiten in der Kommunikation mit der Dorfbevölkerung hat.

Konkret benennt der Pfarrer dann die dörflichen Gebräuche, mit denen er sich in seiner Arbeit konfrontiert sieht. Sie hätten bei den Hochzeiten den *gar bösen und schendlichen prauch, sie gehen nich ehr in die kirch die glock habe 11. oder 12 geschlagen, sauffen sich des morgens vol und...schreyen uber die gaß, uff dem Kirchhoff und in der Kirchen, das schir balt niemand für in sehen und hören kan.* Anlässlich der Taufen säßen sie *gantze wochen bei einander und sonderlichen uff den namens jarstag pflegt jedermann seine gevattern zu laden.* Das aber bedeute auch, dass von den Armen, die es den Reichen gleich tun wollen, *so viel verthan wirt das sie ein gantz jhar davon zubezahlen haben.* Ihre Kinder wollten sie auch nicht am Sonntag, sondern *uff die wercktage nur umb freßens und sauffens willen getaufft haben.* Für eine Analyse der Konflikte ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass *Gemeinsamkeit im Dorf immer wieder durch gemeinsames Essen und Trinken hergestellt und bekräftigt wird...Die Tischgemeinschaft symbolisiert den sozialen Zusammenhalt der „guten Nachbarschaft“ in „Freud und Leid“.* Die *gemeinsamen Mahlzeiten an bestimmten Orten und zu bestimmten Jahreszeiten haben vorchristlichen Ursprünge..., die die Kirche in ihr Kirchenjahr – und eben auch in in die Riten an den Übergängen im Leben - einbaute und damit zu verchristlichen suchte*⁶⁴.

Die Visitation in Mittelbuchen 1600

Zuletzt kann von den wenigen Nachrichten über Visitationen durch den Inspektor aus der Frühzeit der zweiten Reformation noch ein Schreiben aus der Gemeinde Mittelbuchen vom

23. Juli 1600 ausgewertet werden⁶⁵. Es ist das älteste Dokument, in dem wir konkrete Angaben zum Dienst eines Schulmeisters aus den Dörfern der beiden Ämter finden, die sich auf seine Nebentätigkeiten und die Unterrichtszeiten beziehen. Im Beisein von Pfarrer, Schultheiß und den für die Finanzen in den Gemeinden zuständigen Bürgermeistern wird der Glöckner Hans Weitz gefragt, *ob er vermeint die schul richtig zuhalten*. Er versichert, dass er den Unterricht ordnungsgemäß halten wolle, beklagt sich jedoch darüber, dass sein Dienst an der Mehlwaage der Gemeinde ihn daran hindere, weil die Müller aus Kilianstädten und Bruchköbel die bestimmten Waagtage nicht einhielten. Der Schultheiß und die Bürgermeister versprechen, sich darum zu kümmern, und es wird *bevohlen das des Sommers die Knaben von 7 bis umb 10. morgens und des nachmittags von 12 bis umb 3. uhr des wintters von 8 bis umb 10. und von 12 bis umb 2. in die schuel gehen sollen*. Aus den Anmerkungen erfahren wir noch, dass die Schultheißen der beiden Orte, den Müllern ihrer Gemeinde befehlen sollen, die Waagtage auf Montag Mittwoch und Freitag zu legen, und dass der Pfarrer das Ergebnis der Verhandlung der Gemeinde im Gottesdienst mitteilen soll. Es gibt darüber hinaus noch ein Dokument aus dem Jahr 1599. In der Gemeinde werde, darüber geklagt, dass der Schulmeister mit der genannten Arbeit an der Mehlwaage *beschwert* sei. Vielfältig beschäftigt sei er aber auch als Schreiber für die politische Gemeinde. Kritisiert wird, dass alle Arbeiten für die Nachbarn und die Gemeinde von nur geringem Nutzen seien, da er *ein Unerfahrener* sei⁶⁶.

Dass der mangelhafte Lohn oft die Leistungen der Schulmeister mit bestimmt zeigt auch das Protokoll von einem Pfarrkonvent in Mittelbuchen im Jahr 1601. Die Presbyter des Ortes klagen über *den Unfleiss des Schulmeisters wie auch über seine libidem rixandi in conviviiis* (Streitlust im Zusammenleben). Das wäre nichts Besonderes, heißt es, aber schon die allgemeine Wahrnehmung, dass *die Schuldiener mehr ihren Sachen nachlaufen als der Schule, auch den Kindern mit keinem guten Exempel vorgehen*⁶⁷. Viele Schulmeister haben auf Grund des geringen Lohns Nebenbeschäftigungen, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu sichern.

Jüdischer Unterricht in Windecken und als Privatunterricht

Die jüdische Gemeinde Windecken ist bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts die größte und älteste der Grafschaft Hanau, begründet durch die zentrale Stellung der Stadt Windecken, die bis 1436 Sitz der Herrschaft ist⁶⁸. Möglicherweise leben Juden dort schon zur Zeit der Verleihung der Stadtrechte 1290. Vertrieben oder getötet werden sie während der Pestprogrome 1348/49⁶⁹. Belegt sind dann neue Ansiedlungen von *Schutzjuden* im Laufe des 15. Jahrhunderts. Die frühesten Zeugnisse über eine Synagoge (*judden schule*) stammen aus dem Jahr 1429. 1591 erhalten die Windecker Juden wie alle anderen in der Grafschaft einen Ausweisungsbefehl, dem jedoch nicht alle Folge leisten. Vier Jahre nach der 1590 erfolgten Schließung der Synagoge werden wieder Juden in den Schutz der Grafschaft aufgenommen. Die Synagoge wird 1603 wieder eröffnet. Sie bleibt bis zur Zerstörung 1938 das Zentrum der Gemeinde.

Im gleichen Jahr erlässt Graf Philipp Ludwig II. eine Ordnung, in der die Pflichten und Rechte der Juden geregelt werden. Er ist der erste Hanauer Graf, der vor allem auf Grund von erwarteten wirtschaftlichen Vorteilen für die Juden rechtlich abgesicherte Lebensbedingungen schafft, so dass *sie sich sicher fühlen konnten und nicht bloßer Willkür ausgesetzt waren*⁷⁰. Hauptort mit einer die Bewegungsfreiheit einschränkenden Judengasse und allen anderen Einrichtungen einer jüdischen Gemeinde ist nun Hanau. Die Windecker Synagoge hat nur noch regionale Bedeutung.

Unter Punkt 14 der Judenordnung von 1603 finden sich die Rechte für das religiöse Leben der Gemeinde in Hanau und damit auch für die Anstellung von Schulmeistern und den Unterricht der Kinder: *wollen wir den Juden eine zusammenkunft, allda sie ihr gebet in einer stuben, nach erforderung ihres gesetzes oder wo es am füglichsten wäre, zu thun, zu laßen, also daß sie an einem besonderen orth ihre feyertage und begrabnuß zu halten, wie auch nicht weniger ein kaltbad haben mögen, desgleichen ihn auch freystehen soll, ihre söhne nach sechs tagen zu beschneiden, Rabbiner und schulmeister auß der Judenschaft anzunehmen, die jugend nach ihren gesetz lehren zu laßen und zu dem ende ein schulbehaußung darzu ihnen und ihren erben zu gebrauchen hiermit erofnet und erlaubet haben*

Ab 1609 gibt es dann den ersten offiziell bestätigten Rabbiner in Hanau, der wie auch seine Nachfolger auch für die Gemeinde in Windecken zuständig ist⁷¹. Die Gemeinde beschäftigt im übrigen einen Schulklopfer (Schulklepper). Er ruft die Gemeinde zum Gottesdienst oder gibt Bekanntmachungen weiter. Mit einem länglichen Holzhammer, dem Schulklöppel klopft er zu den täglichen Gebetszeiten morgens und nachmittags und zum Gottesdienst in der Synagoge an die Fenster oder Türen der Häuser in der Judengasse. Der Schulklopfer wohnt im sogenannten *Klopfhaus*. Im an die Synagoge angebauten Gemeindehaus befindet sich im Erdgeschoss die *Unterrichtsstube* für die Kinder⁷². 1498 wurde zwischen Schultheiß und Bürgermeister und der jüdischen Gemeinde vereinbart, dass diese jährlich der Stadt einen Gulden an Zinsen geben soll und dafür das Schulhaus und das Klopfhaus *im wesentlichen ohne schaden der Stadt halten und handhaben sollen*⁷³. Der Unterricht der Kinder wird in einem Raum des Klopfhauses, dem sogenannten Cheder, erteilt.

Im Verzeichnis der Juden in Windecken aus dem Jahr 1563 wird außer dem Schulklopfer mit seiner Frau und vier Kindern noch ein bei Josup und seiner Familie wohnender Schulmeister erwähnt. Entweder hat er in der Gemeinde Windecken unterrichtet oder ist als Privatlehrer tätig. Im Verzeichnis von 1581 wird der Schulklopfer Abraham aufgeführt. Bei ihm findet sich der erste direkte Hinweis darauf, dass er den Kindern Schulunterricht erteilt. In einem Dokument aus dem Jahr 1586 *erklären die Juden, daß ihr Schulklopfer, der weder leiht noch handelt, sondern die Kinder unterrichtet und aussschleißlich von dem lebt, was die Gemeinde ihm gibt, stets abgabefrei war, da er neben dem Schuldienst den Juden die der Herrschaft zu leistenden Frondienste ,umbheissen thut'*. Besonders in kleinen Gemeinde ist es typisch, dass die Lehrer neben dem Unterricht auch die oben genannten Funktion erfüllen müssen. 1600 wird von Moische berichtet, der einige Zeit in Windecken gelebt hat und dorthin zurückkehren will, damit *seine Kinder zur schul angehalten werden möchten*. 1609 wird der Schulmeister Beyfuß erwähnt, der sich mit der Windecker Judenschaft streitet und der deshalb beim Rabbi um Hilfe nachsucht⁷⁴. 1609-1612 wird der Vorsänger Benedikt⁷⁵ und 1622 der *Judenschulmeister* Hidmann erwähnt⁷⁶. Es kann im übrigen auf Grund späterer Zeugnisse davon ausgegangen werden, dass jüdische Familien in anderen Orten ihren Kindern Privatunterricht durch durchreisende Lehrer erteilen ließen⁷⁷.

Begründungen für den jüdischen Unterricht

Mindestens seit dem 16. Jahrhundert gibt es bestickte Wimpel, auf denen in der Regel mit drei Bildern die Wünsche und Hoffnungen für die Zukunft von Jungen dargestellt sind: *die Lehre, die Verehelichung und das Ausüben guter Taten*. Durch Studium und Lehre sollen später in der Lage sein, das religiöse Gesetz bzw. die Lehre einzuhalten⁷⁸

Die Lehrer sollen dabei zunächst den Grundstock für die aufbauenden Studien legen. Hierbei sollen dann eben nicht nur Lesen und Schreiben vermittelt werden. Ziel ist die Unterweisung

in die Gebeten, den Pentateuch (die fünf Bücher Mose) und andere religiöse Schriften, aber auch die Einübung der religiösen Praxis. Die Schulmeister sollen die Kinder *inn- und außer der Schuhl, auch bei Gebeten in Synagogen in Ordnung und zucht halten, und in der forcht Gottes leithen*⁷⁹. Die Lehrer sollen *Gottesfürcht, Zucht und Lebensart* vermitteln⁸⁰. Hier gibt es deutliche Parallelen zu den Begründungen für den Unterricht der christlichen Konfessionen.

*Erweiterte Version eines Vortrags in der Wallonisch-niederländischen Gemeinde in Hanau (anlässlich verschiedener Veranstaltungen zum 400. Todestag des Grafen Philipp Ludwig II.) am 12. November 2012

Anmerkungen

- 1 StA Marburg – Bestand 83, Nr. 213
- 2 Brief vom 7. Oktober 1599 a.a.O.
- 3 Unter das gleiche Motto kann auch das Wirken August Hermann Franckes gestellt werden, so der Titel des Buches von Peter Menk: *Die Erziehung der Jugend zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Nächsten: Begründung und Intentionen der Pädagogik August Hermann Franckes*, Wuppertal 1969, siehe insbesondere S. 37
- 4 Edmund Hermsen: *Faktor Religion – Geschichte der Kindheit vom Mittelalter bis in die Gegenwart*, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 89
- 5 StA MR Bestand 83, Nr. 356
- 6 Ernst J. Zimmermann, *Hanau Stadt und Land*, Hanau 1978, unveränderte Nachdruck der vermehrten Ausgabe von 1919, S. 220
- 7 Martin Brecht: *Einflüsse der Reformation auf das Schulwesen*, in: *Regionale Aspekte des Frühen Schulwesens*, hrsg. von Ulrich Andermann und Kurt Andermann, Tübingen 2000, S. 63
- 8 Heinrich Julius Kaemmel: *Geschichte des Deutschen Schulwesens im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Leipzig 1882, S. 20, Heinrich Heppel: *Das Schulwesen des Mittelalters und dessen Reform im sechzehnten Jahrhundert*, Marburg 1860, S. 26, 41f.
- 9 Peter Gbiorczyk: *Die Entwicklung des Landschulwesens in der Grafschaft Hanau von der Reformation bis 1736– Die Ämter Büchertal und Windecken*, Aachen 2011
- 10 Friedrich Wilhelm Cuno, *Friedrich: Philipp Ludwig II., Graf zu Hanau und Rhieneck, Herr zu Münzenberg*, Prag 1896, S. 73
- 11 Ernst J. Zimmermann, a.a.O., S. 220, Gerhard Menk: *Das frühneuzeitliche Bildungs- und Schulwesen im Bereich des heutigen Hessen*, in: *Regionale Aspekte des Frühen Schulwesens*, hrsg. von Ulrich Andermann und Kurt Andermann, Tübingen 2000, S. 168 nennt weitere Beispiele des 15. Jahrhunderts aus Hessen
- 12 Anne Conrad: *Bildungschancen für Frauen und Mädchen im interkonfessionellen Vergleich*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* Vol 95, Gütersloh 2004, S. 286, Franz Rodehüser: *Epochen der Schulgeschichte*, Bochum 1987, S. 89f.
- 13 a.a.O.
- 14 Dokument im Hanauer Stadtarchiv
- 15 Reinhard Dietrich: *Die Landes-Verfaßung in dem Hanauischen – Die Stellung der Herren und Grafen in Hanau-Münzenberg aufgrund der archivalischen Quellen*, *Hanauer Geschichtsblätter* (34), Hanau 1996, S. 143
- 16 Heinz Kurz: *Die Reformation in Hanau*, in: *Neues Magazin für Hanauische Geschichte* 1984 und Max Aschkewitz: *Die Wirksamkeit Mag. Jodocus Nahums bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft Hanau*, in: *Hanauer Geschichtsblätter* Band 21, Hanau 1966, sehen das optimistischer: S. 29 und S. 86
- 17 vgl. Aschkewitz, Max: *Pfarrergeschichte des Sprengels Hanau („Hanauer Union“) bis*

- 1968, Erster Teil, Marburg 1984.
- 18 Max Aschkewitz: Die Einführung, S. 46
- 19 Brief vom 5. Juli 1593, abgedruckt bei Brammerell, Friedrich: Geschichte von der Kirchenreformation in der Grafschaft Hanau – Münzenberg, Hanau 1781, S. 65
- 20 HStA Marburg Bestand 83, 266
- 21 Gerhard Menk: Das frühneuzeitliche, S. 17
- 22 Gerhard Menk: Territorialstaat und Schulwesen in der frühen Neuzeit – Eine Untersuchung zur religiösen Dynamik an den Grafschaften Nassau und Sayn, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 9. Jahrgang 1983, S. 193f.
- 23 Wolfgang Neugebauer: Niedere Schulen und Realschulen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band II: 18. Jahrhundert, München 2005, S. 219f mit Bezug auf Gerhard Menk, Das frühneuzeitliche, S. 182, auch: Alwin Hanschmidt: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450 – 1750, in: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450 – 1750, hrsg. von Alwin Hanschmidt und Hans-Ulrich Musolff, Köln 2005, S. 30
- 24 abgedruckt bei Hermann Pixberg: Der Deutsche Calvinismus und die Pädagogik, Gladbeck 1952, S. 40ff., Paul Münch: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz und Hessen-Kassel), Stuttgart 1978, S. 135 mit Hinweis darauf, dass Wilhelm Zepper die Schule *eben so wol fuer gemeiner/schlechter und armer leut kinder/welche er (Gott) auch zu erben sines reichs erwehlet hat* wie für Reiche errichtet sehen will (Zepper, Von der christlichen Disziplin, Vorrede XI).
- 25 Pixberg: a.a.O., S. 46f., Gerhard Menk: Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584 – 1660) – Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation, Wiesbaden 1981, 239ff.
- 26 Pixberg: a.a.O., S. 47
- 27 a.a.O., S. 40
- 28 Ludwig Fertig: Zeitgeist und Erziehungskunde, Darmstadt 1984, S. 208: Ratkes zwei Grundsätze von 1617: „Nicht mehr denn einerlei auf einmal“ und „Eins oft wiederholet“, damit es dem Verstand „recht und tief eingebildet wird“ und ihn nicht „verwirret, überschüttet“ und schwächt, sind hier schon zwei Jahrzehnte vorher in Ansätzen zu finden. Siehe auch Albert Reble: Geschichte der Pädagogik, 15. Auflage, Stuttgart 1989, S. 113, Herwig Blankertz: Die Geschichte der Pädagogik, Wetzlar 1982, S. 37 (mit Bezug auf Comenius)
- 29 Menk, Die Hohe Schule Herborn, S. 214: „Methodus und usus, Einfachheit und Durchsichtigkeit des Dargestellten“, die Kernprinzipien des Ramismus zeigen sich hier. Sie sind erforderlich im „Kampf der Konfessionen“. Die Abgänger der universitären Anstalten müssen in der Lage sein „in Kirche wie Schule die Untertanen in verständlicher und zugleich überzeugender Weise belehren“ zu können.
- 30 abgedruckt bei Peter Gbiorczyk, a.a.O. Bd. I, S. 493-495
- 31 StA MR Bestand 83, Nr. 356
- 32 HStA Marburg Bestand 83, Nr. 2952
- 33 Gustav Adolf Benrath, Gustav Adolf: Die Selbstbiographie des Heidelberger Theologen und Hofpredigers Abraham Scultetus (1566-1624), S. 50
- 34 alle folgenden Ordnung handschriftlich in: UB Göttingen 2 Cod. Ms jurid 8 Bd II., abgedruckt bei Peter Gbiorczyk, a.a.O. Bd. I, S. 497-529
- 35 a.a.O. Bl. 170ff.
- 36 a.a.O. Bl. 171ff, nach Müller-Ludolph bereits vom 3.11.1602, S. 207
- 37 Edmund Hermsen, Faktor, S. 89f : Hier handelt es sich um *eine Theologie des rächenden und strafenden Gottes*, in der am Beginn der Neuzeit noch herrschenden *Kultur der Angst*, in der die Menschen sich von Predigten, Kirchenlieder und bildlichen Darstellungen *förmlich von apokalyptischen Drohungen eingekreist* sahen: Jean Delumeau, Jean: Angst

im Abendland, Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhundert, Hamburg 1985, S. 330, Edmund Hermsen: „Angst im Abendland“ Apokalyptische Vorstellungen der frühen Neuzeit. ein psychohistorischer Beitrag zur europäischen Religionsgeschichte, in: Kritik der Psychohistorie, hrsg. von Friedhelm Nyssen und Peter Jüngst, Gießen 2003, S. 281ff, ebenso Peter Dinzelbacher: Angst im Mittelalter, Paderborn/München/Wien/Zürich 1996, S. 251ff, Bettina Günter: Sittlichkeitsdelikte in den Policeyverordnungen der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg (15. – 17. Jahrhundert), in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. von Karl Härter, Frankfurt am Main 2000, S. 128: In Frankfurt/Main wird zu dieser Zeit ein Tanzverbot erlassen, um den Zorn Gottes zu besänftigen und damit Pest, die dort (wie auch in der Grafschaft Hanau) zu dieser Zeit wütet, beendet wird, H.R. Schmidt, Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz während der frühen Neuzeit, in: Kommunalisierung und Christianisierung, Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400 – 1600, hrsg. von Peter Blickle und Johannes Kunisch, Berlin 1989 (Zeitschrift für Historische Forschung: Beiheft 9), S. 138ff: mit Blick auf die reformierten Sittengerichte der Schweiz: *Das didaktische Modell vom richtenden und strafenden Gott leitet die gesamte Sittengesetzgebung vom Anfang bis zum Ende des Ancien régime.* Siegfried Müller: Die Konfessionalisierung in der Grafschaft Oldenburg, in: Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrgang 72, Gütersloh 1981, S. 257 – 319, S. 316 (für Oldenburg) und Volker Leppin: Antichrist und Jüngster Tag, Das Profil apokalyptische Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548 – 1618, Gütersloh 1999, S.151ff und Sabine Holtz: Theologie und Alltag, Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550 -1750, Tübingen 1993, S. 266ff (für Württemberg) zeigen, dass dies im Luthertum nicht anders war: *Für die Theologen behielten die ‚Zeichen der Zeit‘ ihre doppelte Funktion als aktuelle Strafe und mahnender Appell zur Änderung des Verhaltens* (S. 283), Sebastian Kreiker: Armut, Schule, Obrigkeit – Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bielefeld 1997, S.14ff zeigt, dass alle Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts von diesem Denken mit bestimmt waren, Schnabel-Schüle, Kirchengzucht als Verbrechensprävention, in: Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von Heinz Schilling, Berlin 1994 (Zeitschrift für Historische Forschung: Beiheft: 16), S. 51ff : durchgängig finden wir in der Frühen Neuzeit eine *religiöse Fundamentierung des gesamten Strafrechtssystems.*

38 H.R.Schmidt: Dorf und Religion, Stuttgart-Jena- New York 1995, S.298 und S. 375:

hervorzuheben ist der Aspekt der Sozialregulierung oder der ‚horizontalen Disziplinierung‘ mit Antrieben zur Pazifizierung und Säkularisierung“ vor dem „obrigkeitlichen Erziehungswillen“.

39 a.a.O. Bl. 265ff, der Name O. Schultheß ist im gedruckten Inhaltsverzeichnis vermerkt, jedoch im handschriftlichen Teil nicht zu finden. Ist das der Hanauer Kanzleirat Arpold Schultheß, dieser wird in anderem Zusammenhang erwähnt bei Ute Müller-Ludolph: Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg (1576-1612), Eine politische Biographie, Darmstadt und Hanau 1991, S.220 oder ist das eingedeutscht Abraham Scultetus, der darüber aber nichts berichtet?

40 a.a.O. Bl. 303ff.

41 a.a.O. Bl. 323ff.

42 Kreiker, S. 22ff: Dies gilt insgesamt auch schon für die vorreformatorische Armenversorgung, bei Luther jedoch ist das Almosengeben Ausdruck des Glaubens und nicht Mittel, um das ewige Leben zu gewinnen: 40f, was die Spendenbereitschaft jedoch verminderte: S. 66

43 Sebastian Kreiker, a.a.O., S. 33: Grund für die Bevorzugung der Hausarmen ist bereits

- spätmittelalterlich *vom Gedanken... gegenseitiger Hilfe, gegenseitigem Nutzen* getragen. S. 115: Die Kirchenordnungen waren zum überwiegenden Teil durch die Einteilung in fremde Bettle und den Armen der eigenen Gemeinde *von einer administrativen Kälte und von einer Fremdheit gegenüber der Lebensweise der armen Leute und Bettler geprägt.*
- 44 die letzteren abgedruckt bei Peter Gbiorczyk, a.a.O. S. 530f.
- 45 o.D. 1599: StAMR Bestand 83, Nr. 4658
- 46 Schreiben vom 10. November 1612, StA MR Bestand 83, Nr. 4718
- 47 Consistorial-Protokoll vom 10. November 1612, a.a.O.
- 48 Herbert Reyer: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen, Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983, S., 65f, Bernd Schildt, Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft, Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit, Weimar 1996. S. 108ff, während sonst bei anderen Autoren, der Hinweis auf die oft enge Zusammenarbeit fehlt: so z.B. bei Karl Siegfried Bader: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Zweiter Teil), Graz-Wien-Köln 1974, 298ff, Mahlerwein, S. 311ff, Heike Wunder: Das Dorf um 1600 - Der primäre Lebenszusammenhang der ländlichen Gesellschaft, in: Heide Wunder: Der andere Blick auf die Frühe Neuzeit, Königstein/Taunus 1999, S. 51ff. Angemerkt werden kann hier, dass noch bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts in den Gemeinden im Hanauer Land mehrmals im Jahr das so genannte *Große Presbyterium* tagte: der Kirchenvorstand zusammen mit dem Gemeinderat, um über gemeinsame Aufgaben, z.B. über die Einrichtung eines Kindergartens, zu beraten und zu beschließen.
- 49 Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1985: S. 173f, Werner Trossbach/Clemens Zimmermann: Die Geschichte des Dorfes, Stuttgart 200, S. 84ff, 157f, Peter Blickle für Oberdeutschland: Kommunalismus, Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform Band I: Oberdeutschland, München 2000, S. 40ff, in europäischer Perspektive: Jerome Blum (Hg.): Die bäuerliche Welt, Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, S.14. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung versucht, wie die Gemeindeversammlung nach Quellenlage (es gibt keine überlieferte Ordnung) in der Grafschaft Hanau wohl praktiziert wurde. Bei Ernst J. Zimmermann, a.a.O., S. 386 findet sich ein Bestallungsschreiben von 1604 für den Schultheiß von Hutten, das sich im wesentlichen auf die wirtschaftlichen Frage beschränkt.
- 50 Günter Mahlerwein: Die Herren im Dorf – Bäuerliche Oberschicht und Ländliche Elitenbildung in Rheinhessen 1700 – 1850, Mainz 2001, S. 276
- 51 Heike Wunder: Ehe und Familie, in: „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“ – Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 225
- 52 Werner Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, München 1993, S. 208
- 53 Paul Münch, Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main und Berlin 1992, S. 95
- 54 Heike Wunder, a.a.O., S. 225
- 55 Protokoll des Konvents am 9. Oktober 1599: StAMR Bestand 83, Nr. 356. Inspektor Fabritius nimmt an der Dordrechter Synode 1619
- 56 Brief vom 9. Oktober 1601: StA MR Bestand 83, Nr. 471
- 57 Georg Junghans: Geschichte der Kirchenvisitationen der Hanauer ev. reformierten Kirche im 18. Jahrhundert, dazu: Geschichtliche Abhandlung über die Hanauer Quartal-Convente im 17. Jahrhundert, Coblenz 1893, S. 59
- 58 Bericht vom 4. Juli 1597: StA MR Bestand 83, Nr. 356
- 59 Max Aschkewitz, Pfarrergeschichte, S. 189
- 60 Kirchbaurechnung Marköbel 1599/1600
- 61 Schreiben des Pfarrer Johann Heupel vom 9. Oktober 1601: StAMR Bestand 83, Nr. 4718
- 62 Schreiben vom 17. Oktober 1599: StA MR Bestand 83, Nr. 356

- 63 Registranda des Schulwesens zu Niederrodenbach btr. StA MR Bestand 83, Nr. 3425
- 64 Heike Wunder: Der dumme und der schlaue Bauer, in: Heide Wunder: Der andere Blick auf die Frühe Neuzeit, Königstein/Taunus 1999, S. 71
- 65 StA MR Bestand 83, Nr. 2711
- 66 Heinrich Heppe: a.a.O., Band II, S. 6
- 67 Georg Junghans, a.a.O., S. 59
- 68 Ernst J. Zimmermann, a.a.O., S. 480
- 69 Zum Folgenden vor allem Monika Kingreen: Jüdisches Landleben in Windecken, Ostheim und Heldenbergen, Hanau 1994, für den Schulunterricht insbesondere S. 38-40, im übrigen sei auch verwiesen auf: Germania Judaica, Band III, Tübingen 1995, S. 1648-1653, Klaus-Dieter Aliche, Lexikon der jüdischen Gemeinden im deutschen Sprachraum, Gütersloh 2008, S. 4451, Ernst J. Zimmermann, a.a.O., S. 476-521
- 70 Kingreen, a.a.O., S. 57
- 71 a.a.O., S. 91
- 72 a.a.O., S. 82
- 73 a.a.O., S. 39: Stadtarchiv Nidderau. Akte aus dem Jahr 1498
- 74 a.a.O., S. 80: StA MR Bestand 86/2798
- 75 StA MR Bestand 86/25942
- 76 Stadtarchiv Nidderau Windecken, ungeordneter Bestand.
- 77 Näheres bei Peter Gbiorczyk: a.a.O., S. 434f.
- 78 Monika Preuss: Gelehrte Juden – Lernen als Frömmigkeitsideal in der frühen Neuzeit, Göttingen 2007, S. 7f.
- 79 Dokument aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe 213/1151, 1769 Mai 22, zitiert bei Monika Preuss, a.a.O., S. 75
- 80 Aus dem Buch ‚Kohélet Schelomoh‘ von R. Schelomoh Salman London, zuerst erschienen 1722 in Frankfurt a.M. zitiert bei Moritz Gudemann, Quellenschriften zur Geschichte des Unterrichts bei den deutschen Juden, Amsterdam 1968, S. 197. Zur *Gottesfurcht* als erster *Herzenspflicht* gegenüber Gott im jüdischen Glauben ausführlich: Michael Friedländer: Die jüdische Religion, Basel 1971, S. 213-215.